Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Stuer über Amt Röbel-Müritz Marktplatz 1 17207 Röbel/Müritz Regionalstandort /Amt /SG Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de Zimmer: Vorwahl 3.32 0395

Fax:0395 57087 65965

Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

 Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht vom
 Mein Zeichen
 Datum

2707/2023-502 6. September 2023

Durchwahl

57087-2453

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stuer hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" beschlossen.

Die Gemeinde Stuer führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Juli 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Westlich der 'Warschauer Straße' an der südlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Stuer ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt. Die Nutzung wird auf 40 Jahr begrenzt; Folgenutzung soll eine landwirtschaftliche Nutzung sein.

Umsatz-Steuernr.:079/133/801556 Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:DE18012814 Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 52,5 ha.

2. An dieser Stelle mache ich bereits auf die Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (*Anpassungspflicht* nach § 1 Abs. 4 BauGB) aufmerksam. Grundsätzlich haben Gemeinden danach eine Anpassung ihrer Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorzunehmen.

Zu o. g. Bebauungsplan liegt mir bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 24. August 2023 vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **nicht vereinbar**.

Vorsorglich mache ich die Gemeinde daher in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form **nicht genehmigungsfähig** ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führen würde.

<u>Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sieht auf Grund dessen von einer fachbezogenen Stellungnahme unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden des Landkreises ab, behält sich diese jedoch im Weiteren vor.</u>

Laut Aussagen in der Begründung zu o. g. Bebauungsplan ist ein Antrag auf Zielabweichung bei der obersten Landesplanungsbehörde gestellt worden.

Darauf hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang daher, dass, sobald ein positiver Zielabweichungsbescheid von der zuständigen obersten Landesplanungsbehörde vorliegt, dieser dem Landkreis umgehend übermittelt werden sollte, damit eine umfängliche Prüfung im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen kann.

Im Auftrag

gez. Cindy Schulz SB Bauleitplanung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck

Telefon: 0385 588 69-153 Telefax: 0385 588 69-160

E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Geschäftszeichen: StALU MS 12 c

Frau Stahl 0201/5121.12

Reg.-Nr.:248-23 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 30.08.2023

1 1. SEP. 2023

Vorhabengezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

Ihr Zeichen: sch/köh 3010

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Von dem Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen.

Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 52,3 ha, was nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt ist.

Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 22 Bodenpunkte, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten zutreffen könnten. Ob das Vorhaben dennoch zulässig ist, ist in einem Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären. Grundsätzlich sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen oder in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen errichtet werden.

Mit dem o. g. Vorhaben werden Teile des folgenden Feldblockes überplant: DEMVLI085DC40070 (Ackerland). Der Feldblock befindet sich raumordnerisch im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Für die überplante Fläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte von 17 bis 38 (Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben. Nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sollen Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Gemäß Punkt 4.5 (2) LEP M-V 2016 darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 grundsätzlich nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/6169).

Sollte das Vorhaben im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahme sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Wenn bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

A) aus Sicht des Naturschutzes

Folgende Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

- Für die Arten Ortolan und Wiesenweihe sollten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kartierungen durchgeführt werden, um eine erhebliche Beeinträchtigung dieser maßgeblichen Gebietsbestandteile auszuschließen und die daraus resultierende Zulässigkeit des Vorhabens zu beweisen.
- 2. Die Umweltprüfung sollte auch die summierten Wirkungen dieses Vorhabens und des direkt angrenzend geplanten Solarparks untersuchen.
- 3. In der Umweltprüfung sollten, unter Einbeziehung der aktuellen Studienlage, die unterschiedlichen Wirkungen von Solarparks auf Vögel dargelegt werden.

Hinweise zur Kompensation:

- Aus fachbehördlicher Sicht wird eine Beweidung empfohlen, die nach aktueller Datenlage am besten geeignet ist, um strukturreiches Grünland zu entwickeln, welches wiederum die Artenvielfalt, insbesondere der Insekten, Kleinsäuger und Kleinvögel erhöht.
- 2. Als Kompensationsmaßnahme wird die Vernässung des Biotops B vorgeschlagen. Sie könnte nach der Kategorisierung der HzE 2018 als Maßnahme 3.13 "Teilwiedervernässung von Moorflächen" bezeichnet werden. Möglich ist die Zuleitung von vermutlich Drainagewasser aus den angrenzenden verrohrten Gräben. Da die Fläche außerhalb der Kulisse für diese Maßnahme liegt, wäre jedoch eine Anerkennung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Die Maßnahme wird insbesondere empfohlen, da sie die ursprünglich vorherrschende Binnenentwässerung kleinräumig wiederherstellt.
- 3. In Kombination wird als weitere Kompensationsmaßnahme die Entrohrung der Gewässer, die durch den Geltungsbereich verlaufen, Maßnahme 4.13 "Entrohrung von Fließgewässern" empfohlen. Bei Fragen zur Umsetzung der Maßnahmen steht das Sachgebiet 40-1 (Dezernat 40) des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) zur Verfügung.

4. Es wird empfohlen weitere Kompensationsmaßnahmen innerhalb eines FFH-Gebietes und aufgrund der Maßnahmenplanung des Managementplans durchzuführen.

Sonstige Hinweise:

- Es findet keine Auseinandersetzung zum raumordnerisch festgelegten Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege statt, in dem der Geltungsbereich des B-Plans liegt.
- Das Mahdregime ist hinsichtlich der Mahdhäufigkeit und des frühestens Mahdzeitpunktes in der Begründung, dem Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan aneinander anzupassen. In den aktuellen Unterlagen finden sich dazu unterschiedliche und nicht eindeutige Aussagen wider.
- In der Begründung sollte erläutert werden, welche Konstruktionen unter den Begriff "technische Aufbauten" des Punktes 1.4. des Textes – Teil B fallen.

Begründung:

Die Gemeinde Stuer hat für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "westlich der Warschauer Straße" einen Vorentwurf vorgelegt. Dieser umfasst etwa 52,3 ha Ackerfläche und setzt für einen Zeitraum von 40 Jahren fast ausschließlich die Nutzung für Photovoltaik fest. Die Solarparkfläche wird zu 50 % von Solarmodulen und anderen baulichen Anlagen überdeckt sein. Nicht rechtsverbindlich festgesetzt, jedoch geplant, ist das Rammen der Modulaufständerung, sodass eine geringe Bodenversiegelung stattfindet. Die Freiflächen unter und zwischen den Solarmodulen sollen als extensive Mähwiese entwickelt oder beweidet werden.

Gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 Naturschutzausführungsgesetz M-V sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile führen können grundsätzlich unzulässig. Zulassungen können nach § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) erfolgen.

§ 3 der Natura 2000- Landesverordnung M-V bestimmt, dass es das Erhaltungsziel jedes SPA-Gebietes ist, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147EG (Vogelschutz-Richtlinie) aufgeführten Vogelarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In Anlage 1 werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Dabei werden zu den Lebensraumelementen alle Ausprägungen gezählt, die von den Vogelarten beansprucht werden, auch wenn sie sich gegenwärtig nicht in einem günstigen Zustand befinden (Vorbemerkung Anlage 1 Natura 2000-LVO M-V).

Für das SPA-Gebiet DE 2640-401 "Feldmark, Massow-Wendisch-Priborn-Satow" führt die Natura 2000-LVO M-V folgende für das hier zu betrachtende Vorhaben relevante maßgebliche Gebietsbestandteile auf (für das Gebiet wurden ausschließlich Brutvögel genannt, weshalb Zug-, Rastvögel und Überwinterer nicht aufgeführt sind):

Vogelart	Lebensraumelemente Brutvögel	
Neuntöter	Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter	
	strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore	
Kranich	Bruthabitat- oder rastplatznahe, störungsarme landwirtschaftlich ge- nutzte Flächen (insbesondere Grünland)	
Ortolan	Hecken- oder feldgehölznahe Bereiche von Ackerflächen (vorzugs- weise Getreide) auf wasserdurchlässigen Böden als Nist- und Nah- rungshabitat	
Wiesenweihe	Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen als Nisthabitat	

Zurzeit liegen dem StALU MS keine aktuellen gebietsbezogenen Daten zur Häufigkeit und Verbreitung der genannten Vogelarten vor. Der Zweite Brutvogelatlas M-V weist jedoch Vorkommen für die sehr seltenen Vogelarten Wiesenweihe und Ortolan im Zeitraum zwischen 2005 und 2009 aus. Für beide Arten kann die geplante Nutzung einen negativen Einfluss haben. Beide Arten nutzen die Flächen im jetzigen Zustand womöglich als Nisthabitat. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser beiden maßgeblichen Gebietsbestandteile im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 2 NatSchAG M-V ist aufgrund ihrer geringen Populationsgröße und der möglichen Beseitigung von Nestern nicht ausschließbar.

Für die Entscheidung über, sowie ggf. die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung entscheidet die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

B) Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke Amtsleiter

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte

Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck

Bearbeiter: Telefon: E-Mail: Frau Hansen 0385 588-89305 lena.hansen@ afrlms.mv-regierung.de

AfRL MS 100 r: 4 086/23

AZ: ROK-Nr:

Datum: 24.08.2023

per E-Mail: info@mikavi-planung.de

Landesplanerische Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Westlich der Warschauer Straße", Gemeinde Stuer

Hier: Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Vollmacht der Gemeinde Stuer vom 31.07.2023
- vorhabenbezogener Bebauungsplan (M 1 : 2.500), Vorentwurf, Stand: Juli 2023
- Begründung zum Bebauungsplan, Vorentwurf, Stand: Juli 2023
- Vorhaben- und Erschließungsplan (M 1 : 2.500), Stand: Juli 2023

1. Planungsinhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stuer hat in ihrer Sitzung am 30.11.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Westlich der Warschauer Straße" beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu soll ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung: "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS)" festgesetzt werden.

Der ca. 52,3 ha umfassende Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Neu Stuer, Flur 2, das Flurstück 184 und Teilflächen der Flurstücke 187, 192, 201, 202, 203 sowie 204.

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Antrag auf Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gestellt. Zu diesem liegt gegenwärtig kein Bescheid vor.

Hausanschrift: Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg Telefon: 0385 588-89300

E-Mail: poststelle@afrlms.mv-regierung.de

2. Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß Programmsatz **5.3(1) LEP M-V** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Gemäß Programmsatz **4.5(2) LEP M-V**, **als Ziel der Raumordnung**, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Gemäß Programmsatz **5.3(9) LEP M-V Absatz 1** und Programmsatz **6.5(4) RREP MS** sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Gemäß Programmsatz **5.3(9) LEP M-V Absatz 1** sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei laut RREP MS wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.

Gemäß Programmsatz **6.5(6) RREP MS** sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. (Ziel der Raumordnung)

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz **6.1(7) LEP M-V** soll in den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz **5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung**, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gemäß Programmsatz **3.1.4(1) RREP MS** soll in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz **4.6(4)** LEP M-V soll in den Vorbehaltsgebieten Tourismus der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist

bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Gemäß Programmsatz **6.5(9) RREP MS** sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Gemäß Programmsatz **5.3(4) LEP M-V** sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.

2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

Durch die beabsichtigte Nutzungsart Photovoltaik-Freiflächenanlage wird dem Grundsatz gemäß 5.3(1) LEP M-V entsprochen, dem zu Folge in allen Teilräumen des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden soll und der Anteil erneuerbarer Energien deutlich zunehmen soll.

Da die Bodenwertzahlen der Flächen unter 50 liegen, steht das Vorhaben dem Programmsatz 4.5(2) LEP M-V nicht entgegen.

Beim Vorhabenstandort handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und somit um keinen geeigneten Standort für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gemäß den Programmsätzen 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 und 6.5(4) RREP MS. Da das Vorhaben bereits mit dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V nicht vereinbar ist, ist eine Prüfung bzgl. der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Programmsatz 6.1(7) LEP M-V und gemäß den Programmsätzen 5.3(9) LEP M-V Absatz 1 und 6.5(4) RREP MS im Rahmen der vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme entbehrlich.

Als Nebenanlagen werden unter anderem Transformations- und Übergabestationen, sowie Energiespeichereinrichtungen errichtet. Die Energiespeicher können die gewonnene Solarenergie puffern und sie so in das Stromnetz einspeisen, wenn die Energie benötigt wird. Die verteilnetznahe Anbindung des beabsichtigten Solarparks gemäß 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V und der Beitrag zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe gemäß 6.5(4) RREP MS kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes liegt zwar außerhalb der gemäß 6.5(6) RREP MS von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenden Raumkategorien, aber innerhalb des Natura 2000 Gebietes DE 2640-401 "Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow" als EU-Vogelschutzgebiet. Dieses Gebiet zeichnet sich unter anderem durch weiträumig unzerschnittene Agrarlandschaft mit wertvollen Heckenstrukturen aus. Als Schutzerfordernisse stehen unter anderem die Erhaltung bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften im Fokus. Darüber hinaus gibt es Vorkommen von 20 Vogelarten mit besonderen Schutz- und Maßnahmenerfordernissen. Insofern sind bei der Prüfung der Raumverträglichkeit des angezeigten Vorhabens als sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß dem Grundsatz in 6.5(6) Absatz 4 RREP MS insbesondere avifaunistische Belange zu berücksichtigen. Das Natura 2000 Gebiet ist zudem gemäß Programmsatz 6.1(7) i. V. m. der Karte M 1: 250.000 LEP M-V als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Bei der Abwägung, ob das angezeigte Vorhaben mit diesem Grundsatz der Raumordnung vereinbar ist, soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Als einzige Festsetzungen bzgl. der Vermeidung avifaunistischer Konflikte, beinhaltet der angezeigte Bebauungsplan im Text - Teil B lediglich, dass "die von den Modulen überschirmten Flächen sowie die Modulzwischenräume als extensive Mähwiese zu entwickeln sind. Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung mit Schafen mit einem Besatz von maximal einer Großvieheinheit je Hektar möglich." Die Feldhecke und das Moor sind zu erhalten. Eine avifaunistische Umweltprüfung liegt nicht vor. Da das Vorhaben bereits mit dem folgenden Ziel der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist, ist eine Prüfung bzgl. der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Programmsatz 6.1(7) LEP M-V und gemäß Programmsatz 6.5(6) Absatz 4 RREP MS im Rahmen der vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme entbehrlich.

Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Diese mit einem (Z) als Ziel der Raumordnung gekennzeichnete Festlegung ist eine verbindliche Vorgabe, die letztabgewogen ist bzw. einer Abwägung nicht zugänglich ist. Der geplante Standort liegt weit außerhalb eines Streifens von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen oder Schienenwegen. Aus diesem Grund ist das Vorhaben mit Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP-MV nicht vereinbar.

Die Bodenwerte der Fläche liegen durchschnittlich bei 22. Eine Extensivierung der Fläche durch die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage kann der Regeneration des Bodens dienlich sein. Der Erhalt und die Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren gemäß Programmsatz 3.1.4(1) RREP MS werden somit berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des angezeigten Bebauungsplanes liegt gemäß Programmsatz **4.6(4)** i. V. m. der Karte M 1 : 250.000 LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus. Das Vorhaben ist mit der Funktion dieses Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung vereinbar.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen vor Inbetriebnahme von Vorhaben der Energieerzeugung Regelungen zum Rückbau der Anlagen getroffen werden. In der vorliegenden Begründung ist angeführt, dass nach der 30-jähriger Nutzungsdauer als sonstiges Sondergebiet eine Rückumwandlung in Ackerland erfolgen soll und nach Beendigung der Betriebsdauer der Solarpark vollständig zurückgebaut wird. Entsprechende verbindliche Regelungen dazu beinhaltet die Festsetzungssystematik des Bebauungsplans, wodurch dem o.g. Programmsatz entsprochen wird.

Inwiefern dem Grundsatz zur wirtschaftlichen Teilhabe an der Energieerzeugung und dem Bezug von lokal erzeugter Energie gemäß 5.3(4) LEP M-V entsprochen wird, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.

3. Schlussbestimmung:

Der angezeigte vorhabenbezogene Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer ist mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegtem Ziel der Raumordnung und Landesplanung **nicht** vereinbar.

Christoph von Kaufmann Leiter

nachrichtlich per E-Mail:

- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510
- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SGL Kreisplanung

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 19011 Schwerin Auskunft erteilt: **DenkmalGIS** 0385 588 79 100 Telefon: MIKAVI Planung GmbH e-mail: poststelle@lakd-mv.de Mühlenstraße 28 230801_010000E00 Aktenzeichen: 17349 Schönbeck 07.09.2023 Schwerin, den

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 01.08.2023 Ihr Aktenzeichen 3010 Gemeinde Stuer Grundstueck Westlich der Warschauer Straße Georeferenz Vorhaben vorhabenbezogener Bebauungsplan Hier eingegangen 01.08.2023 11:51:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können Sie daher nur dort erhalten.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

Johannes-Stelling-Str. 29

Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111

19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210 Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Landesarchäologie Domhof 4/5 19055 Schwerin

Landesarchiv Graf-Schack-Allee 2

19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Tel.: 0385 588 79 410 nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer muss allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter in der Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus: ORI230801_010000E00.xml ORI230801_010000E00.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz 849DFE78B4F40DDED0E0BB9F6C9452F9 07.09.2023 16:54:48



Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1 0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de 17. August 2023 | vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

Vorgangsnummer: 106329075 / Lfd.Nr. 02184-2023 / Maßnahmen ID: Ost23_2023_59139 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Köhn,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsgebiet befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: TNL Ost PTI 23 Eingaben Dritter@telekom.de.

Freundliche Grüße

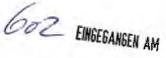
i.A. Ute Glaesel

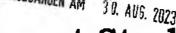


DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de | Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262







Bergamt Stralsund



Bergamt Straisund Postfach 1138 - 18401 Stratsund

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Günther

0385 / 588 89000 Fax:

0385 / 588 89042

Mail: D.Guenther@ba.rnv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 3616/23

Αz

512/13071/595-2023

thr Zeichen / vom 01.08.2023 sch/köh_3010 Mein Zeichen / vom Gü

Telefon 890 34

Datum 24.08.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag

Alexander Kattner

Alloemeine Dalenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-my.de/Datenschutz.

Straßenbauamt Neustrelitz



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (03981) 460 - 311

Mail: Corina.Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-23

Neustrelitz, den 04. August 2023

Tgb.-Nr. ________/ 2023

EINGEGANGEN AM 08. AUG. 2023

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer Ihre Email vom 01. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum Entwurf des o. a. Bebauungsplanes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.

Geplant ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage westlich der Ortslage Altenhof.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über öffentliche Straßen.

Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Stuer mit dem Stand Juli 2023.

Im Auftrag

Anke Kossack

Hausanschrift Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz Telefon (03981) 460-0 Telefax (03981) 460 190 E-Mail

sba-nz@sbv.mv-regierung.de

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28 DE-17349 Schönbeck bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030

E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202300638

Schwerin, den 01.08.2023

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

Ihr Zeichen: 1.8.2023

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt ("vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck \triangle , in Südrichtung die Buchstaben "TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit \triangle und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen ("Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt ("vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit ("Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben "NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

- 3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁵ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
 - SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift "SFP" und \triangle), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck \triangle gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.
- 4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das "Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

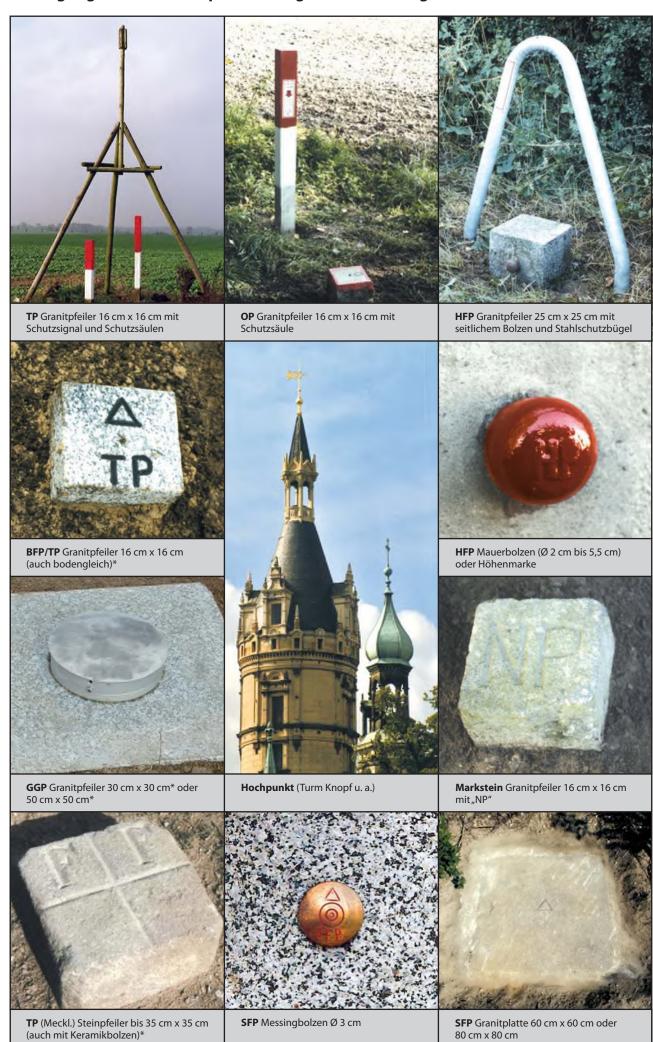
- Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr er kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
 Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



^{*} Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



Landesforstanstalt

Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Wredenhagen - Dorfstraße 60 - 17213 Fünfseen OT Satow

Bearbeitet von: Herrn Futterlieb

Forstamt Wredenhagen

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28

039924 795-13 Telefon: Fax: 03994 235-418 E-Mail: wredenhagen@lfoa-mv.de

17349 Schönbeck

GB18/ SB1/ 7444.381/ 5/ 2023 Aktenzeichen:

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Nur per E-Mail: info@mikavi-planung.de

2. August 2023 Satow,

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer

Straße"der Gemeinde Altenhof

Ihr Schreiben vom 01.08.2023- Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der

Umweltprüfung

Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.08.2023 wurde die Landesforstanstalt Mecklenburg Vorpommern aufgefordert zum Entwurf des o.g. B-Planes Stellung zu beziehen.

Gemäß § 35 in Verbindung mit § 32 des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde sachlich sowie örtlich für die von einem Vorhaben betroffenen Waldflächen zuständig.

Im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - nehme ich für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes zu dem o. q. Planentwurf für den Geltungsbereich Bundeswaldgesetzes² und des Landeswaldgesetzes M-V wie folgt Stellung:

vgl. Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOB). M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOB). M-V S. 790, 794) ge-ändert worden ist

² vgl. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur F\u00f6rderung der Forstwirtschaft (Bun-deswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBL I S. 1037), das zuletzt durch Arti-kel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBL I S. 3436) geändert worden ist

Von Seiten der Forstbehörde wird dem Entwurf zugestimmt.

Begründung:

Entsprechend des o.g. Entwurfes werden keine forstrechtlichen Belange berührt. Es ist weder vorgesehen Waldflächen in Anspruch zu nehmen, noch den gesetzlich geforderten Waldabstand von 30 Meter zu unterschreiten.

Aus forstrechtlicher Sicht kann daher der Aufstellung des Bebauungsplanes zugestimmt werden.

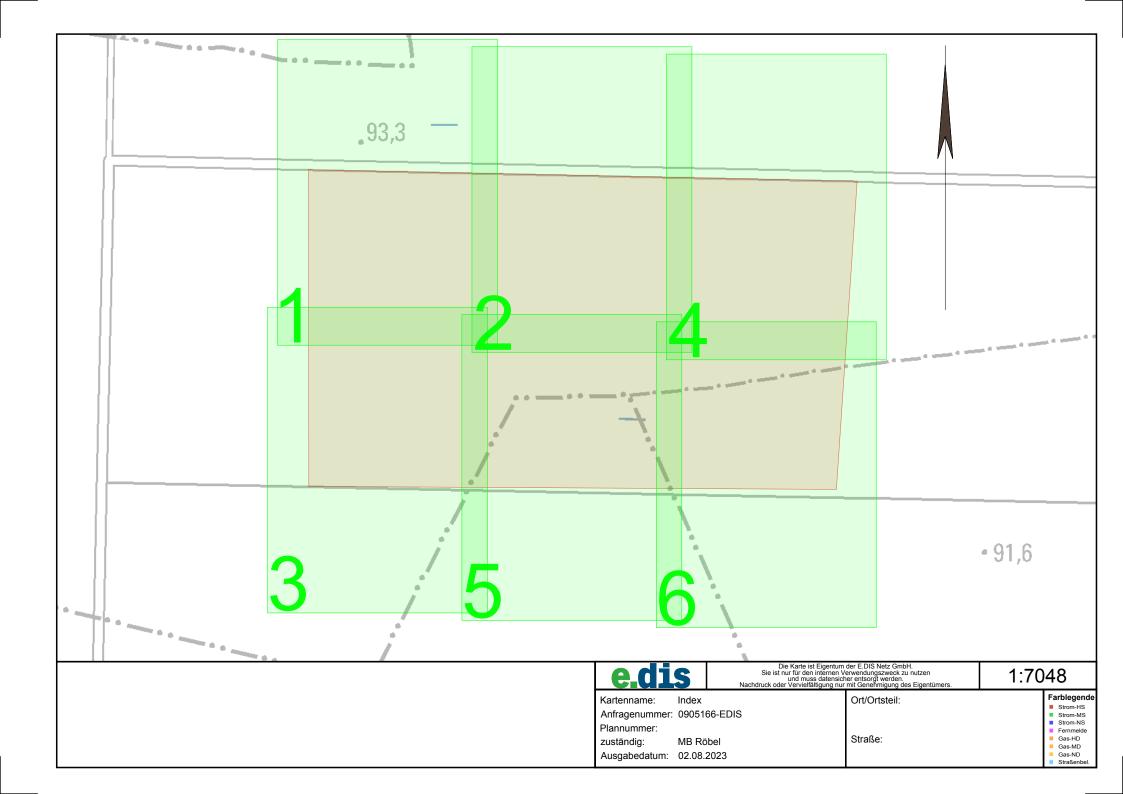
Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bernd Poeppel Forstamts/eiter

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30 Steuernummer: 079/133/80058 Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883







Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.
- Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.
 Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.
 Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der N\u00e4he von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierf\u00fcr geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten
 Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungsund Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der

- Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die "Bestandsplan-Auskunft" an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen gleichgültig mit welchen Gegenständen – berührt, befindet sich in akuter Lebensgefahr. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände		
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten		
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten		
unbekannt	5 m nach allen Seiten		

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
 - wenn Masterder (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor "Freigabe" durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.

- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt "Verhaltensregeln bei Gasanlagen".
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw.
 Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer
 Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen
 kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer
 Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im
 Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages
 ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien
 durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke
 Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
 - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
 - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer "Strom" anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor "Freigabe" durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verle-gungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn

- ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen > 2,0 m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallel- verlegung	Abstand bei ge- schlossener Pa- rallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
 Leitung bis DN 150 	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
 Leitung über DN 150 bis DN 400 	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
 Leitung über DN 400 bis DN 600 	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
 Leitung über DN 600 bis DN 900 	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
 Leitung über DN 900 	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

^{*} Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS-Kabel	Abstand bei offener Parallel- verlegung	Abstand bei ge- schlossener Pa- rallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

^{*} mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

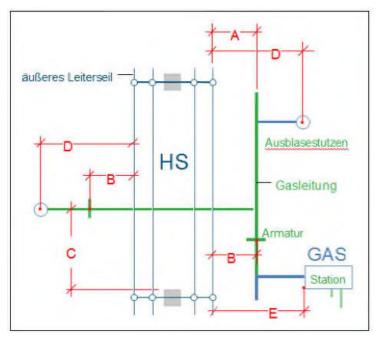


Bild 1

Tabelle 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
Α	Rohrachse – Leiterseil ¹	10	10
В	Armatur – Leiterseil ¹	10	10
С	Rohrachse – Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen – Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

¹ vertikale Projektion

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanaoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

² Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Tabelle 3

	Betriebsdruck	Schutzstreifen gesamt (m)	
Gasleitung	(bar)		
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2	
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4	
Hochdruck-Gasleitung			
• ≤ DN 150	- 40	4	
• > DN 150 bis DN 300	> 16	6	
• > DN 300 bis DN 500		8	
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8	

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- · Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die "Bestandsplan-Auskunft" an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlangen". Diese wurden vom Arbeitskreis "Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen" im Arbeitsausschuss "Kommunaler Straßenbau" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe "Baumstandorte" im Fachausschuss 1.6 "Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen" erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle".

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten. Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- · Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.



E.DIS Netz GmbH Marktplatz 5 17207 Röbel

MIKAVI Planung GmbH Lisa Köhn Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Spartenauskunft: 0905166-EDIS in

Anfragegrund:Stellungnahme & TöBProjektname: vhb. B-Plan "Westlich derErstellt am:02.08.2023Projektzusatz:TÖB § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.

Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.

Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte der HanseGas Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.

Sparten-

Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	pläne aus- gegeben	heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:				х
Strom-BEL:				X
Strom-NS:				X
Strom-MS:				X
Strom-HS:				X
Telekommunikation:				х
Fernwärme:				Х
	Dokum	ente		
Indexplan:	х	Vermessungs	daten:	

Sicher-

Indexplan:

Gesamtmedienplan:

Skizze:

X Vermessungsdaten:

Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

Freundliche Grüße E.DIS Netz GmbH MB Röbel

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

E.DIS Netz GmbH

Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree

www.e-dis-netz.de

Ihr Ansprechpartner

MB Röbel T +49 39931-8763146

EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de

Datum 02.08.2023

Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285351013

Geschäftsführung: Stefan Blache Andreas John Michael Kaiser

Bestätigung über erfolgte Planausgabe / Einweisung

Achtung:

Arbeiten in der Nähe von Strom- und Gasverteilungsanlagen sind mit Lebensgefahr verbunden!!

Für das Bauvorhaben 0905166-EDIS,

genaue Bezeichnung: Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Leitungsabschnitt oder zwischen Hausnummern

Stellungnahme & TöB, traeger_oeffentl_belange
auszuführende Arbeiten

wurde Herr/Frau Lisa Köhn Tel.: 03968/2111790 /

Beauftragter der MIKAVI Planung GmbH

Anschrift 17349 Schönbeck, Mühlenstraße 28

über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer - und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.

Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.

Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.

Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des

Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner" (Seite 3), die "Besonderen Hinweise" (Seite 4), das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.

Die übergebenen/empfangenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Kontaktadresse / Meisterbereich	E.DIS Netz GmbH, Röbel	+49 39931-8763146
		Telefon

Spartenauskunft: 0905166-EDIS, 2/4

Örtliche Einweisung / Ansprechpartner Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden. Termin durchgeführt am Unterschrift EDIS Netz GmbH Unterschrift Unternehmen Wor Baubeginn ist eine Abstimmung erforderlich Im Bereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen (Rohranlagen/ Kabel) in Planung/ im Bau. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit der e.discom Telekommunikation GmbH erforderlich. Bitte wenden sie sich an Tel.: +49 331 9080 2490 oder e-mail: disposition@ediscom.net.

Für Rückfragen steht Ihnen gern zur Verfügung:

Standort Röbel

Marktplatz 5 17207 Röbel

E-Mail: EDI_Betrieb_Roebel@e-dis.de

Stromversorgungsanlagen: +49 39931 876-3642 Gasversorgungsanlagen: +49 39931 876-3684 Kommunikationsanlagen: +49 331 9080 3000

Hochspannungsanlagen: +49399828222123 +49396122912321

(wenn nicht erreichbar: bitte folgende Nummer kontaktieren: +49 3361 7332333)

Vor dem Beginn der Arbeiten, muss eine weitere Auskunft bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden, falls irgendeine Ungewissheit hinsichtlich der Leitungsführung besteht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführt werden. Übergebene Bestandspläne bzw. Kopien dieser sowie diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei der bauausführenden Firma vor Ort vorliegen.

Spartenauskunft: 0905166-EDIS, 3/4

Weitere besondere Hinweise:

Hinweise:

Achtung: Diese Planauskunft / Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.

Spartenauskunft: 0905166-EDIS, 4/4



50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer - Beteiligung als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TGZ

Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2 10557 Berlin

Datum 07.08.2023

Unser Zeichen 2023-004470-01-TGZ

Ansprechpartner/in Frau Froeb

Telefon-Durchwahl 030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail

leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen sch/köh_3010

Ihre Nachricht vom 01.08.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters

Geschäftsführer Stef an Kapferer, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Sylvia Borcherding Dr. Frank Golletz Marco Nix

Sitz der Gesellschaft

Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446

Bankv erbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19

BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551





Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

673 EINGEGANGEN AM 0 4. SEP. 2023

IHK Neubrandenburg • PF 11 02 53 • 17042 Neubrandenburg

MIKAVI Planung GmbH Geschäftsführerin Frau Christiane Leddermann Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck Ihre Ansprechpartnerin Renée Zwingmann

E-Mail renee.zwingmann@neubrandenburg.ihk.de

Tel. 0395 5597-202

Fax 0395 5597-513

31. August 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Leddermann,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 01.08.2023, mit der Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Westlich der Warschauer Straße" bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Hinweise zum vorliegenden Planungsstand:

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll ein sonstiges Sondergebiet "Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie" im Rahmen einer Zwischennutzung zugelassen werden. Der Zeitraum ist gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.2 mit 40 Jahren festgelegt. In der Begründung wird jedoch mehrfach ausgeführt, dass die Zwischennutzung für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren befristet sein soll.

Im Interesse der Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit der Planung sollte dies geprüft und entsprechend abgeglichen bzw. korrigiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Devie Eliane

im Auftrag

Renée Zwingmann



Lisa Köhn

Von: Hafemeister Jens < Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>

Gesendet: Montag, 7. August 2023 08:31

An: Lisa Köhn

Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße"

der Gemeinde Stuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl.-Ing. Jens Hafemeister Technischer Berater Abteilung Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg Friedrich-Engels-Ring 11 17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 5593-131 Fax: 0395 5593-169

hafemeister.jens@hwk-omv.de www.hwk-omv.de

















Von: Lisa Köhn < koehn@mikavi-planung.de > Gesendet: Dienstag, 1. August 2023 09:14

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu oeffnen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Stuer beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck koehn@mikavi-planung.de www.mikavi-planung.de Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann – Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Fontainengraben 200 - 53123 Bonn

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck

Nur per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

 Aktenzeichen
 Ansprechperson
 Telefon
 E-Mail
 Datum,

 45-60-00 /
 Herr
 0228 5504- 4569
 balubwtoeb@bundeswehr.org
 09.08.2023

I-1126-23-BBP Sauer

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Gemeinde Stuer - VBBPNr. "Westlich der Warscahuer Straße"

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.08.2023 - Ihr Zeichen: Mail vom 01.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0 Fax + 49 (0) 228 550489-5763 WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Lisa Köhn

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE

<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Mittwoch, 30. August 2023 15:31

An: TöB

Betreff: Stellungnahme S01275731, VF und VDG, Gemeinde Stuer,

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - Lisa Köhn Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01275731

E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com

Datum: 30.08.2023

Gemeinde Stuer, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.08.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lisa Köhn

Von: Christoph Jeschke <jeschke.christoph@bvvg.de>

Gesendet: Montag, 11. September 2023 11:43

An: Töl

Betreff: Antwort: WG: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der

Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung der Informationen zu Ihrem o. g. vorhabenbezogenen B-Plan (Ihre E-Mail vom 01.08.2023). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier betroffenen Planungsgebietes (Gemarkung Neu Stuer, Flur 2, Flurstücke 184, 187, 192, 201, 202, 203 und 204) ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG- Vermögenswerte von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich keine BVVG- Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an der von Ihnen betriebenen Beteiligungsverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.

Andernfalls bitte wir Sie die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

- + Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.
 - + Die BVVG geht davon aus, dass eine rechtzeitige flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.
- + Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen.
- + Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.
- + Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.

- + Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.
- + Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.
- + Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Freundliche Grüße

Christoph Jeschke

Christoph Jeschke

Gruppenleiter BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern Werner-von-Siemens-Straße 4 19061 Schwerin

Tel.: +49 385 6434-210 Fax: +49 385 6434-133

www.bvvg.de

Geschäftsführung: Thomas Windmöller, Martin Kreienbaum Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein Sitz der Gesellschaft: Berlin Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990 USt-ID: DE 151744803 Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: www.bvvg.de/datenschutz-informationen Eine Übersendung der Informationen in Papierform kann formlos angefordert werden.

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin



MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck
 bearbeitet von:
 Frau Thiemann-Groß

 Telefon:
 0385 / 2070-2800

 Telefax:
 0385 / 2070-2198

 E-Mail:
 abteilung3@lpbk-mv.de

Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**4805-2023**

Schwerin, 1. November 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer Ihre Anfrage vom 01.08.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift: LPBK M-V Postfach Hausanschrift: LPBK M-V Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Internet: www.brand-kats-mv.de Internet: www.polizei.mvnet.de Auf unserer Homepage <u>www.brand-kats-mv.de</u> finden Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Hauptzollamt Stralsund



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

nur per E-Mail: info@mikavi-planung.de

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck

DIENSTGEBÄUDE Hiddenseer Straße 2, 18439 Stralsund

BEARBEITET VON Herr Heinze

TEL 03831 356-4004 (oder -0) FAX 03831 356-4050

E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

DATUM 22. August 2023

BETREFF vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

BEZUG Ihr Schreiben vom 01.08.2023_sch/köh_3010

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 121/2023 - B 110002** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Nischwitz

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Öffnungszeiten Mo. - Do.: 08.30 - 14.30; Fr.: 08.30 - 12.00 Uhr Bankverbindung: BBk, Filiale Rostock, IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC MARKDEF1130 ÖPNV: Buslinie 1 (Dänholm)

www.zoll.de



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH Frau Lisa Köhn Mühlenstraße 28 **17349 Schönbeck** Ansprechpartner Ute Hiller

Telefon 0341/3504-461

E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de

Unser Zeichen PE-Nr.: 09400/23

Reg.-Nr.: 09400/23

PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr

bitte unbedingt angeben!

Datum 04.08.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer - Vorentwurf

Ihre Anfrage/n vom:an:Ihr Zeichen:E-Mail01.08.2023ONTRASsch/köh_3010

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen- Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps @GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.358077, 12.316791

Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Anlagen: Anhang



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße"

der Gemeinde Stuer - Vorentwurf

PE-Nr.: 09400/23 Reg.-Nr.: 09400/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -



Lisa Köhn

Von: info@ewe-netz.de **Gesendet:** Mittwoch, 2. August 2023 14:08 An: Lisa Köhn **Betreff:** AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer, Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2023-6281 ID[|# 1695324880#61564306#75a01a0#|] Guten Tag Frau Köhn, vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewenetz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155. Freundliche Grüße Ihr EWE NETZ-Team Katja Mesch **EWE NETZ GmbH** Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg https://www.ewe-netz.de/kontakt Internet: www.ewe-netz.de Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit ---- Ursprüngliche Nachricht ----Von: "Lisa Köhn" <koehn@mikavi-planung.de> Empfangen: 01.08.2023, 09:16 An:

Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

> Sehr geehrte Damen und Herren,

```
> im Auftrag der Gemeinde Stuer beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am
o.g. Vorhaben.
> Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.
> Mit freundlichen Grüßen
> Lisa Köhn
> MIKAVI Planung GmbH
> Mühlenstraße 28
> 17349 Schönbeck
> koehn@mikavi-planung.de
> www.mikavi-planung.de
> Tel. +49 3968 2111790
> Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
> - Amtsgericht Neubrandenburg - HRB 21550 -
```



Der Amtsvorsteher Eigenbetrieb »Müritz-Elde-Wasser« (MEWA)



Amt Röbel-Müritz Eigenbetrieb »Müritz-Eide-Wasser« · Seebadstraße 6 · 17207 Röbel/Müritz

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck

E-Mail: koehn@mikavi-planung.de Kopie: h.mogck@amt-roebel-mueritz.de

Datum: 09.08.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer Stellungnahme gemäß §4, Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung an der Planung nehmen wir zu den übersandten Unterlagen der Bauleitplanung vom 01.08.2023 nachfolgend Stellung:

Im Bereich des geplanten Bebauungsgebietes ist kein Leitungsbestand der MEWA vorhanden.

Ansonsten gehen wir aufgrund der geplanten Bebauung mit einem Solarpark davon aus, dass eine Wasserver- und -entsorgung nicht benötigt wird. Das anfallende Niederschlagswasser sollte auf dem Grundstück versickert werden. Wir empfehlen wir Ihnen, das Amt Röbel-Müritz, Eigenbetrieb "Müritz-Elde-Wasser" (MEWA) an den zukünftigen Planungsschritten zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Winter Betriebsleiter



Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52- 14405 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck

Finanzen und Service

Ansprechpartner: Carsten Schneider Telefon: 069 8062 5171 F-Mail:

Pb24.toeb@dwd.de

Geschäftszeichen: PB24PD/07.59.04/ 272-2023 Fax:

069/8062-11919

UST-ID: DE221793973

Potsdam, 29. August 2023

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 01.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer und nehme hierzu wie folgt Stellung.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung. **Hinweis:** Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Schneider

Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.





WASSER UND BODENVERBAND "MÜRITZ"

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Glienholzweg 21 d, 17207 Röbel/Müritz

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck Versand nur per E-Mail an: toeb@mikavi-planung.de

Unser Zeichen STN 153/23

Ihr Zeichen

Röbel, 3. August 2023

Ihre E-Mail vom 01.08.2023 Vorhabenbezogener B-Plan "Westlich der Warschauer Straße, Gemeinde Stuer, Stand Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. B-Plangebiet werden die verrohrten Gewässer II. Ordnung **017-107-022** und **017-107-023** berührt (siehe Anlage).

Die Gewässer sind wie folgt von jeglicher dauerhaften Bebauung freizuhalten: beidseitig 5,00 m ab Rohrachse

Zu den Rohrleitungen liegen Bestandspläne von 1969, die jedoch nur die Qualität von Feldskizzen haben. Zur genauen Lageermittlung sind Suchschachten und Ortungen erforderlich.

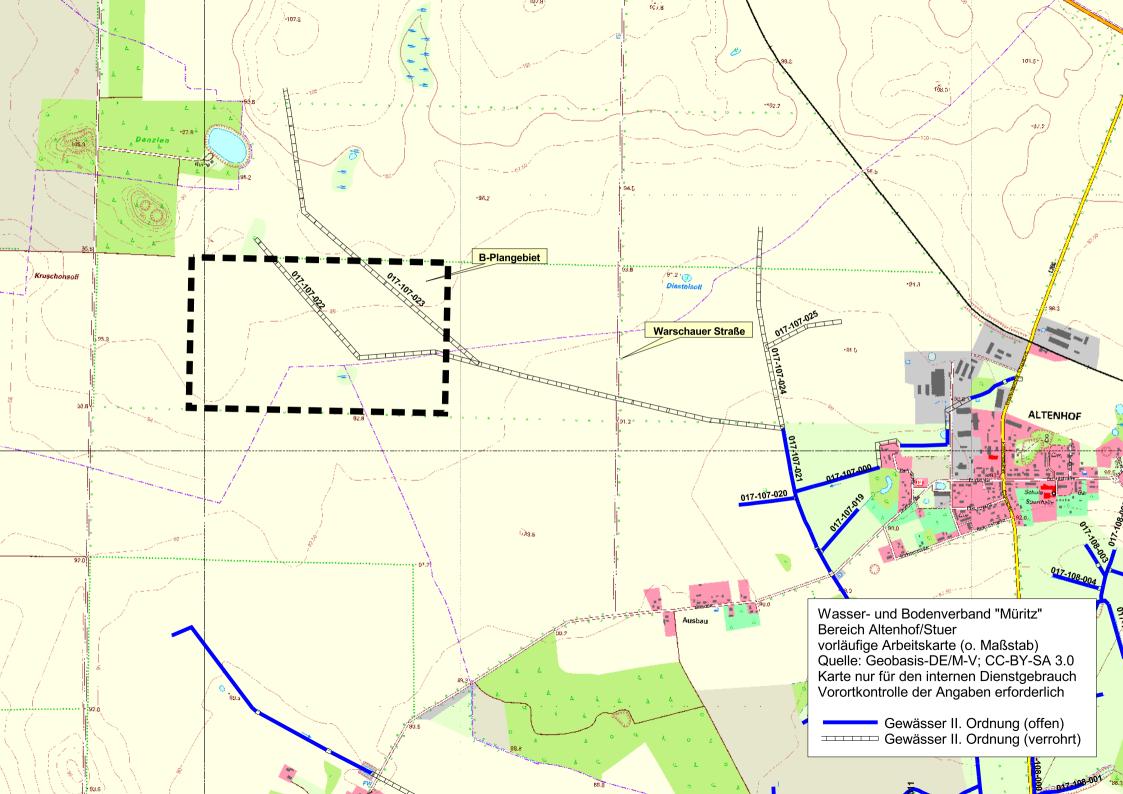
Im Plangebiet sind weiterhin Drainagen vorhanden. Drainagen liegen nicht in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes, da diese Anlagen reine Meliorationsanlagen sind, die zur Regulierung des Grundwassers dienen. Eigentümer der Drainagen ist der jeweilige Flächeneigentümer.

Sind Kompensationsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.

Mit freundlichem Gruß

Gez. Wolfgang Gallinat Geschäftsführer

Anlage: Arbeitskarte





Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Yourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH Frau Christiane Leddermann Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck



Bearbeiter: Silke Jahncke
Telefon: 0385/588-15802
AZ: 634-00000-2023/046-007
Email: S.Jahncke@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 30.08.2023

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

hier: Stellungnahme des Tourismusbereiches

Sehr geehrte Frau Leddermann,

mit Schreiben vom 01.08.2023 baten Sie um Stellungnahme zum Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer. Die Firma Vattenfall Solar GmbH beabsichtigt auf den Flurstücken 184, 187, 203, 204, 192, 201 und 202 Flur 2, der Gemarkung Neu Stuer, der Gemeinde Stuer, eine Photovoltaikanlage zu errichten und hat bei der Gemeinde Stuer die Aufstellung des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt.

Geplant sind die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichen Solarstrom.

Das Planungsgebiet befindet sich laut Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) in einem Tourismusentwicklungsraum. Gemäß Ziffer 3.1.3 Absatz 3 RREP MS sollen in den Tourismusräumen die vor Ort und in der Landschaft vorhandenen Potenziale in Wert gesetzt und zu touristischen Angeboten in Ergänzung zu den Tourismusschwerpunkten entwickelt werden.

Der Planungsraum befindet sich in der Nähe zu vom Wassertourismus genutzten Gebieten, wird jedoch räumlich durch die Bundesstraße 198 (B 198) von dem touristischen Angebot der Gemeinde getrennt. Die touristischen Angebote wie Ferienwohnungen und Campingplätze, die Badestelle und auch der Bärenwald Müritz befinden sich oberhalb der B 198. Das Planungsgebiet liegt dabei nicht in unmittelbarer Nähe zu den vom Tourismus genutzten Gebieten. Es wird davon ausgegangen, dass die geplante Freiflä-

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

chenphotovoltaikanlage aufgrund der räumlichen Trennung zu dem touristischen Angebot der Gemeinde durch die B 198 keine Auswirkungen auf den Tourismus der Gemeinde haben wird.

Aus hiesiger Sicht wird eingeschätzt, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Stuer mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm vereinbar ist und keine Bedenken bezüglich der touristischen Entwicklung der Gemeinde bestehen.

Gegen den geplanten Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage bestehen aus Sicht des Wirtschaftsministeriums somit keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Juliune Silke Jahncke

Amt Röbel-Müritz



für die Gemeinde Altenhof

Amt Röbel-Müritz, Marktplatz 1, 17207 Röbel/Müritz

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17249 Schönbeck

per Mail: toeb@mikavi-planung.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Amt: Bauamt

Auskunft erteilt: B. Neudeck

Zimmer Vorwahl Durchwahl 3.5 039931-80 148

Zentrale: 039931 800 Fax: 111 E-Mail: b.neudeck@amt-roebel-mueritz.de

Mein Zeichen Datum 01. August 2023 4-62-neu/pl 11. August 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer werden planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Altenhof nicht berührt.

Die Gemeinde Altenhof erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung(Stand 07/2023)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

-roebel-mueritz.de

)0000173365 110 1144 00

E-Mail: post@amt-roebel-mueritz.de

Kontoinhaber: Stadt Röbel/Müritz IBAN: DE06 1506 1618 0001 0093 20

BIC: GENODEF1WRN

Öffnungszeiten:

Mo./Di: 9.00-12.30 Uhr Di: 13.30-15.30 Uhr Mi: geschlossen

Do: 8.00-12.30, 13.30-17.30 Uhr

Fr: 9.00-12.30 Uhr

Stadt Röbel/Müritz, geschäftsführend, und die Gemeinden: Altenhof, Bollewick, Buchholz, Bütow, Eldetal, Fincken, Gotthun, Groß Kelle, Kieve, Lärz, Leizen, Melz, Priborn, Rechlin, Schwarz, Sietow, Stuer, Südmüritz

Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Röbel-Müritz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.amt-roebel-mueritz.de/datenschutz/index.php

Neudeck SB Bauamt



Amt Plau am See

Der Amtsvorsteher

Markt 2 - 19395 Plau am See ☎ 038735 494-0 Fax 038735 494-60

Mail: info@amtplau.de

Amt/Abteilung: Bau- und Planungsamt

Auskunft erteilt: Frau Manewald

Durchwahl: 494-41

Aktenzeichen:

Amt Plau am See - Markt 2 - 19395 Plau am See

für die Gemeinde Ganzlin

MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck

EINGEGANGEN AM 11. AUG. 2023

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

ma

2023-08-04

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Ganzlin stimmt dem o. g. Entwurf der Gemeinde Stuer allgemein zu.

Belange der Gemeinde Ganzlin werden nicht negativ berührt.

Mit freundlichem Gruß Im Auftrag

Bürgermeister

Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BLZ 140 520 00 Konto-Nr. 1301 0029 56 IBAN-Nr: DE22 1405 2000 1301 0029 56

SWIFT-BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten: Montag 09:00 – 12:00 Uhr Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr Donnerstag09:00 – 12:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung

Amt Malchow

Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

Gemeinde Zislow

650 EINGEGANGEN AM 19. SEP. 2023

Amt Malchow

Alter Markt 1

17213 Malchow

Gemeinde Stuer c/o MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck Amt für Bürgerservice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:

Ansprechpartner: Sandro Steinhäuser

Dienstgebäude: Ehemaliges Amtsgericht

Zimmer: 0.17

Telefon: (039932) 88-166 (039932) 88-199 Fax:

Email: planung@amt-malchow.de

Homepage:

www.amt-malchow.de

Ihre Nachricht vom 1. August 2023

Ihr Zeichen sch/köh 3010

Mein Zeichen sst/ST-vBP

Malchow, den 13. September 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplanes "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer

Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Zislow gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 1. August 2023 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Planung mit Stand vom Juli 2023 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Zislow

keine Bedenken

gegen die beabsichtigte Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einer Größenordnung von 52,3 ha südlich der Bundesstraße B198 nahe des Ortsteiles Altenhof bestehen.

Zur besseren Einordnung des Planverfahrens empfehle ich der Gemeinde der vorgelegten Planung eine laufende Nummerierung hinzuzufügen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

nachrichtlich zur Kenntnis:

Sandro Steinhäuser

SB Bauleitplanung

Gemeinde Zislow Der Bürgermeister

Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag

9 - 12 Uhr

Dienstag

9 - 12 Uhr end 13 - 16 Uhr

Mittwoch

kein Sprechtag

Donnerstag Freitag

9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr 9 - 12 Uhr

Bankverbindungen:

Müritz-Sparkasse

IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06

SWIFT-BIC: NOLADE21WRN

Gläubiger ID: DE20ZZZ00000007466

Deutsche Kreditbank

IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79

SWIFT-BIC: BYLADEM1001

Amt Malchow

Die Amtsvorsteherin

mit den Gemeinden Alt Schwerin, Fünfseen, Göhren-Lebbin, Nossentiner Hütte, Penkow, Silz, Walow, Zislow und der Inselstadt Malchow

fur die Gemeinde Fünfseen

651 EINGEGANGEN AM 19. SEP. 2023

Amt Malchow • Alter Markt 1 • 17213 Malchow

Gemeinde Stuer c/o MIKAVI Planung GmbH Mühlenstraße 28 17349 Schönbeck

vice, Stadt- und Gemeindeentwicklung:
Sandro Steinhäuser
Ehemaliges Amtsgericht
0.17
(039932) 88-166
(039932) 88-199
planung@amt-malchow.de
www.amt-malchow.de

Ihre Nachricht vom 1. August 2023

Ihr Zeichen sch/köh 3010

Mein Zeichen sst/ST-vBP

Malchow, den 13. September 2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplanes "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde

Nachbarliche Stellungnahme der Gemeinde Fünfseen gemäß § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 1. August 2023 haben Sie mich im Rahmen des § 4 (1) BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Westlich der Warschauer Straße" der Gemeinde Stuer gebeten.

Nach Prüfung der mir vorgelegten Planung mit Stand vom Juli 2023 teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Fünfseen

keine Bedenken

gegen die beabsichtigte Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einer Größenordnung von 52,3 ha südlich der Bundesstraße B198 nahe des Ortsteiles Altenhof bestehen.

Zur besseren Einordnung des Planverfahrens empfehle ich der Gemeinde der vorgelegten Planung eine laufende Nummerierung hinzuzufügen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

nachrichtlich zur Kenntnis:

Sandro Steinhäuser SB Bauleitplanung

GemeindelFünfseen Der Bürgermeister

Sprechzeiten der Verwaltung:

Montag 9 - 12 Uhr

Dienstag 9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr

Mittwoch kein Sprechtag 9-12 Ulir und 13-18 Uhr

Donnerstag Freitag 9 - 12 Uhr Bankverbindungen: Müritz-Sparkasse

IBAN: DE14 1505 0100 0210 0153 06 SWIFT-BIC: NOLADE21WRN

Deutsche Kreditbank IBAN: DE21 1203 0000 0000 3190 79 SWIFT-BIC: BYLADEM1001